

Stadt Leipzig
Sozialamt
Abt. Wirtschaftliche Sozialhilfe
Fachaufsicht

Fachinformation / Abweichende Erbringung von Leistungen

Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt,
Unterabschnitt 3, § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2

i. d. F. vom 26.07.2016; BGBl. I. Nr. 37, S. 1824

in Kraft getreten am 01.01.2017

Gliederung	Seite
Allgemeines	2
1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräte	3
1.2 Sonderregelung für junge Volljährige (U-25)	4
1.3 Übersicht - Pauschalen	4
1.4 Übersicht Preisermittlung	6
2. Erstausstattung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt	8
2.1 Erstausstattung für Bekleidung und Schuhe	8
2.2 Übersicht – Pauschalen	8
2.3 Übersicht Preisermittlung	9
2.4 Erstausstattung bei Schwangerschaft	11
2.5 Erstausstattung für Neugeborene	12
3. Leistungen an sonstige einkommensschwache Personen	13
4. Wechsel der sachlichen Zuständigkeit zwischen öSHTr und üöSHTr	14
5. Inkrafttreten	14

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit bezeichnet die Fachinformation Personen-
gruppen in einer neutralen Form (Leistungsberechtigten), wobei immer sowohl
weibliche, männliche als auch diverse Personen gemeint sind.

Allgemeines

Die Vorschriften des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II regeln diejenigen einmaligen Leistungen, die nicht in den Regelsatz einbezogen sind. Sie enthalten eine abschließende Aufzählung der entsprechenden Bedarfe.

Bei der Ermessensentscheidung, ob Geld- oder Sachleistungen zu gewähren sind, ist der Grundsatz zu beachten, dem Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Achtung der Menschenwürde gebietet es aber nicht, dem Leistungsberechtigten im Rahmen der einmaligen Beihilfe für einen bestimmten Bedarf freizustellen, wie er diesen decken will. Vielmehr darf der Leistungsberechtigte – nicht zuletzt aus Gründen der Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln – auch auf ihm zumutbare Sachleistungen verwiesen werden (z.B. Gebrauchtwagen).

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 14.03.1991 (NDV 1991, 260 = FEVS 41, 397)

Die Stadt Leipzig hat sich für die pauschale Gewährung entschieden (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 6 SGB XII), da diese den Leistungsberechtigten in seiner Dispositionsfreiheit unterstützt. Der Leistungsberechtigte muss mit der bewilligten Pauschale seine Bedürfnisse decken und kann dabei innerhalb der Einzelpreise variieren.

Bedarf es keiner Gesamtpauschale einer Erstausrüstung, sondern nur einzelner Gegenstände, besteht die Möglichkeit der Dispositionsfreiheit nicht mehr. Bekommt der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt seines Bedarfes z.B. das erforderliche Haushaltsgroßgerät nicht, ist eine Einzelfallentscheidung unter Vorlage von Kostenvoranschlägen zu treffen.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R sind pauschale Geldbeträge für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für Bekleidung so zu bemessen, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen bzw. sich in menschenwürdiger Weise kleiden kann. Die Höhe der Pauschalen muss auf der Grundlage von Bezugsquellen, Preislisten etc. nachvollziehbar sein.

Zum Bedarf an **Wohnungserstausrüstung** gibt es keine Empfehlungen des Deutschen Vereins. In der Abteilung Wirtschaftliche Sozialhilfe des Sozialamtes wurde über die Jahre eine Übersicht zu einzelnen strittigen Einrichtungsgegenständen mit den relevanten Entscheidungen zusammengestellt. Die Übersicht wird seither - soweit erforderlich - an die sich verändernden Gebrauchtwagenpreise und ab 2014 an die Preise der Discounter angepasst. Eingang finden hier auch Änderungen, die sich aus der Fortentwicklung der einschlägigen Rechtsprechung ergeben.

Darüber hinaus erfolgte zum Thema "Erstausrüstungsbedarf an Möbeln und Hausrat" ein Vergleich mit den entsprechenden Fachinformationen und Regelungen der großen Großstädte Deutschlands.

Zur Ermittlung der Gebrauchtwagenpreise werden regelmäßig mit Leipziger Gebrauchtwagenanbietern Abgleiche vorgenommen, wobei sich die Stadt Leipzig hier an den Preislisten der [noch vorhandenen 4 Anbieter](#) orientiert hat. Des Weiteren erfolgte zur Preisermittlung die Einbeziehung von Discountern (z.B. Möbel Boss, Roller, Sconto, Poco Domäne, Otto, Baur) [und zusätzlich](#) für Haushaltgroßgeräte und Mischbatterien [der Mediamarkt](#) und diverse Baumärkte.

Den **Bekleidungsbedarf** bei einer Erstausrüstung (Stück, Paar, Gebrauchsdauer) hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinen "Kleinen Schriften", bezogen auf unterschiedliche Altersgruppen näher definiert.

Einordnung unter § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II für SB Jobcenter

Für die regelmäßig vorzunehmende Preisanpassung stützt sich die Stadt Leipzig auf die Anbieter im unteren Preisdrittel (z.B. KIK, C&A, H&M, Galleria Kaufhof) sowie die Versandhäuser (z.B. Baur, Otto).

Die Fachinformation unterliegt einer ständigen Überwachung und Anpassung. Es ist deshalb grundsätzlich gewährleistet, dass sie den aktuellen Preisverhältnissen in Leipzig entspricht.

Prüfung

1. Stufe: Klärung, ob es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt, die von den Regelbedarfsstufen umfasst und als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren ist oder ob Erstausrüstung benötigt wird.

Für eine Erstausrüstung ist entscheidend, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht (BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R).

Nach dem BSG-Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 45/08 R besteht auch dann Anspruch auf Gewährung einer Erstausrüstung für eine Wohnung, wenn der Hilfebedürftige die erforderliche Anschaffung von Wohnungsgegenständen zunächst aus freier Entscheidung unterlassen und bereits längere Zeit in einer unmoblierten Wohnung gelebt hat.

2. Stufe: Entscheidung über Maß und Form der Gewährung.

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräte

Die Wohnungserstausrüstung soll es dem Leistungsberechtigten im Regelfall ermöglichen, einen Hausstand einzurichten. Im Fokus der Leistungsberechtigung steht derjenige, der plötzlich auf einen Hausstand angewiesen ist: der Haftentlassene, derjenige, dessen Haushalt durch Feuer zerstört wurde oder der Auslandsrückkehrer (BSG-Urteil vom 27.09.2011- B 4 AS 202/10 R).

Ebenfalls kann nach Trennung vom Partner Erstausrüstung begehrt werden, wenn kein Anspruch auf Herausgabe gegen den anderen Partner besteht oder er nicht zeitnah durchsetzbar ist (BSG-Urteil vom 19.09.2008- B 14 AS 64/07 R).

Ein reduzierter Anspruch kann bei jungen Erwachsenen bestehen, wenn sie aus dem Elternhaus ausziehen. Gleiches gilt, wenn eine eigene Wohnung angemietet werden muss, da der vormals alleinerziehende Elternteil mit dem neuen Partner einen Hausstand gründet.

Bei größeren Wohnungs- und Haushaltgegenständen kann es zudem bei Umzügen angezeigt sein, dass ein einziges Teil gewährt wird, beispielweise wenn der Einbaukühlschrank nicht mitgenommen werden kann. Der Anspruch auf Erstausrüstung kann folglich auch auf einzelne Gegenstände gerichtet sein, wenn es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt (BSG-Urteil vom 19.09.2008- B 14 AS 64/07 R).

Des Weiteren können von außen hinzutretende Umstände zu einer Leistungspflicht führen. Erfolgt z.B. die Umstellung der Energiezufuhr von Kochgas auf Strom, ist ein Elektroherd als Erstausrüstung zu gewähren.

Ein Sonderfall im Rahmen der Erstausrüstung liegt vor, wenn durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung Wohnungs- und Haushaltgegenstände unbrauchbar werden (BSG-Urteil vom 01.07.2009- B 4 AS 77/08 R). In diesem Fall ist die Ersatzbeschaffung der Erstausrüstung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen wertungsmäßig gleichzusetzen.

Erstausrüstung kann demnach

- eine komplette Wohnung oder
- einzelne Räume oder
- einzelne Haushaltgeräte

betreffen.

Komplettbedarf: u.a. bei

- Neuanmietung Wohnraum nach vorheriger Obdachlosigkeit
- Erst- oder Neuanmietung Wohnraum nach vorheriger Haft
- vollständigem Verlust durch Brand, Diebstahl u.s.w.
- erstmaliger Anmietung eigenen Wohnraumes nach Trennung

Beispiel: Leistungsberechtigter mietet nach vorheriger Haft eigenen Wohnraum an, eingelagert sind noch ein Bett, Kleiderschrank und Stereo-Anlage

- der fehlende notwendige Hausrat stellt einen Erstausrüstungsbedarf dar

beachte: lebt junger Volljähriger noch im Elternhaushalt und beantragt Umzug einschließlich Hausrat

- prüfen, ob ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Umzugsgrund vorliegt, von dem sich auch ein Nichthilfeempfänger leiten lassen könnte (u.a. Wohnraum für Haushaltsgemeinschaft zu klein, berufliche Gründe, gesundheitliche Gründe)
- nein; Ablehnung der kompletten Leistung

aber: ist der Umzug bereits erfolgt, erstreckt sich die Beurteilung des Sachverhaltes ausschließlich auf die Frage „Ist eine Erstausrüstung erforderlich und welche Voraussetzungen liegen vor (vgl. Punkt 1.2)?“

Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören nur solche Gegenstände, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen, nicht aber bestimmten Freizeitbeschäftigungen oder Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen, wie z.B. ein Fernsehgerät (BSG-Urteil vom 24.2.2011- B 14 AS 75/10 R).

1.2 Sonderregelung für junge Volljährige (U-25)

Ist ein junger Volljähriger, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (U-25) ohne Zusicherung zur Anmietung der Wohnung (§ 22 Abs. 5 SGB II) umgezogen, dann kann er auch keine Erstausrüstung für diese neue Wohnung erhalten.

Der Anspruch auf eine Erstausrüstung ist bei fehlender Zusicherung zur Anmietung einer Wohnung – ohne Ermessensspielraum (§ 24 Abs. 6 SGB II) – generell ausgeschlossen. Dies trifft auch auf eine darlehensweise Gewährung zu.

Wird die Zusicherung zur Anmietung der Wohnung nachträglich erteilt, besteht auch wieder ein Anspruch auf Erstausrüstung.

1.3 Übersicht Pauschalen

Die Preisermittlung ist im Rahmen eines Projektes am Gebrauchtwaren- und Neuwarenmarkt erfolgt. Die Durchschnittspreise wurden ohne die Höchstwerte ermittelt und mangels anderer Vorgaben in Analogie zu § 20 Abs. 1a SGB II i. V. m. § 28 Abs. 5 Satz 3 SGB XII gerundet. Sie bilden die Maximalwerte in Euro.

Leistungen für Haushaltgroßgeräte sind nicht in der Gesamtpauschale enthalten, da diese Preise großen Schwankungen unterliegen. Ist es nicht möglich für die angegebenen Preise ein Großgerät zu erwerben, sind drei Kostenvoranschläge für eine Einzelfallentscheidung vorzulegen.

Einordnung unter § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II für SB Jobcenter

Übersicht	Pauschalen			Pauschalen		
	2022			2024		
Posten	1-Pers.HH	2-Pers.HH	3-Pers.HH	1-Pers.HH	2-Pers.HH	3-Pers.HH
Einrichtungsgegenstände						
1. Wohnzimmer	287,16 €	405,37 €	458,78 €	297,19 €	433,39 €	555,76 €
2. Schlafzimmer	242,85 €	457,38 €	611,27 €	287,34 €	546,53 €	731,03 €
3. Küche	513,83 €	567,43 €	619,90 €	663,88 €	701,06 €	799,74 €
4. Flur	75,22 €	75,22 €	75,22 €	99,98 €	99,98 €	99,98 €
5. Bad	40,02 €	40,02 €	40,02 €	58,42 €	58,42 €	58,42 €
6. Sonstiges	207,53 €	292,17 €	376,81 €	186,59 €	272,02 €	357,45 €
Summe	1.366,61 €	1.837,59 €	2.182,00 €	1.593,40 €	2.111,40 €	2.602,38 €
Pauschale gerundet	1.367,00 €	1.838,00 €	2.182,00 €	1.593,00 €	2.111,00 €	2.602,00 €

Übersicht	Pauschalen	
Posten	2022	2024
Haushaltgroßgeräte		
Kühlbox ca. 50 l	75,00 €	90,00 €
Kühlschrank ca. 100 l	114,00 €	143,00 €
Kühlschrank ca. 150 l	159,00 €	247,00 €
Kochplatte (Elektro)	28,00 €	37,00 €
Kochplatte (Gas)	47,00 €	35,00 €
Küchenherd (Elektro)	168,00 €	200,00 €
Küchenherd (Gas)	247,00 €	350,00 €
Waschmaschine	217,00 €	243,00 €

Übersicht	Pauschalen	
Posten	2022	2024
Neugeborene		
Hochstuhl	23,48 €	51,55 €
Kinderbett/-liege komplett	115,35 €	124,06 €
Kleiderschrank 2 trg.	88,96 €	102,84 €
Haushaltgrundausrüstung	26,00 €	26,00 €
Jalousie/Gardine	16,84 €	15,61 €
Bettwäsche komplett	20,51 €	17,61 €
2 x Badetücher mit Kapuze	21,32 €	12,60 €
Handtücher	6,40 €	5,25 €
Geschirrtuch	3,57 €	5,88 €
Kopfkissen	8,84 €	10,19 €
Bettdecke	14,27 €	18,29 €
Summe	345,54 €	389,88 €
Pauschale gerundet	346,00 €	390,00 €

Einordnung unter § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II für SB Jobcenter

Übersicht	Pauschalen	
	2022	2024
Posten		
jede weitere Person		
Sitzelement	55,34 €	65,63 €
Kleiderschrank 2 trg.	88,96 €	102,84 €
Liege/Bett	139,37 €	167,23 €
Lampe	14,52 €	17,27 €
Stuhl	19,51 €	23,65 €
Haushaltgrundausrüstung	26,00 €	26,00 €
Jalousie/Gardine	16,84 €	15,61 €
Bettwäsche komplett	20,51 €	17,61 €
Badetücher	14,21 €	12,60 €
Handtücher	6,40 €	5,25 €
Geschirrtuch	3,57 €	5,88 €
Kopfkissen	8,84 €	10,19 €
Bettdecke	14,27 €	18,29 €
Koffer/Tasche	30,77 €	18,29 €
Summe	459,11 €	506,34 €
Pauschale gerundet	459,00 €	506,00 €

1.4 Übersicht Preisermittlung

Übersicht	Stand	Gebraucht-waren	Neuware	Gesamt	Pauschalpreisermittlung		
					2024		
Posten	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.	1. -Pers.-HH	2. Pers.-HH	3. Pers.-HH
1. Wohnzimmer							
Schrank/Schrankwand	160,82 €	186,75 €	140,09 €	163,42 €	163,42 €	163,42 €	163,42 €
Tisch	54,68 €	49,50 €	44,73 €	47,12 €	47,12 €	47,12 €	47,12 €
Sitzelement 1 Person	55,34 €	40,50 €	90,55 €	65,53 €	65,63 €		
Sitzelemente 2 Personen	173,55 €	189,75 €	213,90 €	201,83 €		201,83 €	
Sitzelemente 3 Personen	226,96 €	298,83 €	349,57 €	324,20 €			324,20 €
Lampe	16,32 €	26,00 €	16,04 €	21,02 €	21,02 €	21,02 €	21,02 €
Summe					297,19 €	433,39 €	555,76 €
2. Schlafzimmer							
Kleiderschrank	164,12 €	206,17 €	183,43 €	194,80 €		194,80 €	194,80 €
Kleiderschrank 2tür. weit. Person	88,96 €	87,00 €	118,67 €	102,84 €	102,84 €		
Liege*	139,37 €	121,00 €	213,45 €	167,23 €	167,23 €	334,46 €	501,69 €
Lampe	14,52 €	18,50 €	16,04 €	17,27 €	17,27 €	17,27 €	34,54 €
Summe					287,34 €	546,53 €	731,03 €
3. Küche							
Küche komplett m. Spüle	253,29 €	369,50 €	419,33 €	394,42 €	394,42 €	394,42 €	394,42 €
Mischbatterie Spüle	31,03 €	29,90 €	34,70 €	32,30 €	32,20 €	32,20 €	32,20 €
Sitzelement 1 Person	19,51 €	22,00 €	25,30 €	23,65 €	23,65 €		
Sitzelemente 2 Personen	48,11 €	23,00 €	48,66 €	35,83 €		35,83 €	
Sitzelemente 3 Personen	74,58 €	140,50 €	76,51 €	108,51 €			108,51 €
Küchentisch	67,68 €	50,00 €	89,13 €	69,57 €	69,57 €	69,57 €	69,57 €

Einordnung unter § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II für SB Jobcenter

Lampe	14,32 €	369,50 €	16,04 €	16,04 €	16,04 €	16,04 €	16,04 €
Küchengrundausrüstung		128,00 €	153,00 €	179,00 €	128,00 €	153,00 €	179,00 €
Summe					663,88 €	701,06 €	799,74 €
4. Flur							
Schuhregal	30,08 €	32,75 €	17,36 €	25,06 €	25,06 €	25,06 €	25,06 €
Spiegel	16,41 €	14,50 €	21,49 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Lampe	13,15 €	22,00 €	16,04 €	19,02 €	19,02 €	19,02 €	19,02 €
Garderobe, Hakenleiste	15,58 €	57,83 €	17,96 €	37,90 €	37,90 €	37,90 €	37,90 €
Summe					99,98 €	99,98 €	99,98 €
5. Bad							
Spiegel, Ablage	22,88 €	25,00 €	35,43 €	30,22 €	30,22 €	30,22 €	30,22 €
Lampe	17,14 €	k.A.G.	28,20 €	28,20 €	28,20 €	28,20 €	28,20 €
Summe					58,42 €	58,42 €	58,42 €
6. Sonstiges							
Wäscheständer	20,77 €	k.A.G.	20,72 €	20,72 €	20,72 €	20,72 €	20,72 €
Bügeleisen	9,39 €	k.A.G.	17,14 €	17,14 €	17,14 €	17,14 €	17,14 €
Bügelbrett	15,44 €	k.A.G.	30,77 €	30,77 €	30,77 €	30,77 €	30,77 €
Radiowecker	12,84 €	k.A.G.	14,24 €	14,24 €	14,24 €	14,24 €	14,24 €
Gardinen, Jalousien (einzeln)	16,84 €	k.A.G.	15,61 €	15,61 €	15,61 €	31,22 €	46,83 €
2 x Bettwäsche komplett 1 Person	20,51 €	k.A.G.	17,61 €	17,61 €	17,61 €	35,22 €	52,83 €
2 x Badehandtücher 1 Person	14,21 €	k.A.G.	12,60 €	12,60 €	12,60 €	25,20 €	37,80 €
2 x Handtücher 1 Person	6,40 €	k.A.G.	5,25 €	5,25 €	5,25 €	10,50 €	15,75 €
2 x Geschirrtücher 1 Person	3,57 €	k.A.G.	5,88 €	5,88 €	5,88 €	11,76 €	17,64 €
Kopfkissen 1 Person	8,84 €	k.A.G.	10,19 €	10,19 €	10,19 €	20,38 €	30,57 €
Bettdecke 1 Person	14,27 €	k.A.G.	18,29 €	18,29 €	18,29 €	36,58 €	54,87 €
Koffer/Tasche	30,77 €	5,50 €	31,07 €	18,29 €	18,29 €	18,29 €	18,29 €
Summe					186,59 €	272,02 €	357,45 €

Erklärung: Ø o. H. / Durchschnitt ohne Höchstpreis; k.A.G./ kein Angebot am Gebrauchtwarenmarkt verfügbar

*Ein Jugendbett (bzw. ein Bett in normaler Größe) ist als Erstausrüstung anzuerkennen. Typischerweise nutzen Säuglinge und Kleinkinder Kinderbetten (kleineres Ausmaß, besondere Sicherung z.B. durch Gitter). Entwicklungsbedingt sind diese Kinderbetten zu einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr geeignet, den Bedarf "Bett" in angemessener Weise zu decken. Zu diesem Zeitpunkt entsteht der Bedarf bezüglich eines (Erwachsenen-) Bettes erstmalig und ist somit zu decken (BSG-Urteil vom 23.05.2013- B 4 AS 79/12 R).

Übersicht	Stand	Gebrauchtwaren	Neuwaren	Gesamt	Pauschalpreisermittlung
	2022	2023	2023	2023	2024
Posten	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.	gerundet
Haushaltgroßgeräte					
Kühlbox ca. 50 l	75,00 €	55,00 €	124,97 €	89,99 €	90,00 €
Kühlschrank ca. 100 l	114,00 €	84,00 €	202,09 €	143,05 €	143,00 €
Kühlschrank ca. 150 l	159,00 €	229,50 €	264,66 €	247,08 €	247,00 €
Kochplatte (Elektro)	28,00 €	k.A.G.	37,12 €	37,12 €	37,00 €
Kochplatte (Gas)	47,00 €	k.A.G.	34,90 €	34,90 €	35,00 €
Küchenherd (Elektro)	168,00 €	108,25 €	291,10 €	199,68 €	200,00 €
Küchenherd (Gas)	247,00 €	k.A.G.	349,65 €	349,65 €	350,00 €
Waschmaschine	217,00 €	224,00 €	262,16 €	243,08 €	243,00 €

Erklärung: Ø o. H. / Durchschnitt ohne Höchstpreis; k.A.G./ kein Angebot am Gebrauchtwarenmarkt verfügbar

2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Erstausrüstungen für Bekleidung und Schuhe kommen neben dem im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt z.B. bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände (u.a. starke krankheitsbedingte Gewichtsabnahme oder Gewichtszunahme) in Betracht.

Die Deckung des Bekleidungsbedarfs für die Erstausrüstung soll in der Regel in Form von **Geldleistungen** erfolgen. Diese sind der Höhe nach so zu bemessen, dass überwiegend ladenneue Kleidung gekauft werden kann. Für einen Teil des Bekleidungsbedarfs ist es zulässig, auf den Kauf gebrauchter Bekleidung zu verweisen, soweit die Nutzung gebrauchter Kleidung in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet ist.

Vom Leistungsempfänger kann ein **Verwendungsnachweis** über die zweckentsprechende Verwendung von gewährten Geldleistungen für die Erstausrüstung der Bekleidung verlangt werden, ohne dass Anhaltspunkte für eine Zweckentfremdung der Mittel vorliegen müssen.

Aus Gründen der **Verwaltungsvereinfachung** soll die Vorlage von Verwendungsnachweisen in der Regel nur gefordert werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Zweckentfremdung vorliegen.

2.1 Erstausrüstung für Bekleidung und Schuhe

Bezogen auf die Erstausrüstung mit Bekleidung ist entscheidend, ob auf Grund eines besonderen Umstandes erstmals ein Bedarf für die Ausstattung mit Bekleidung entsteht. Demgegenüber unterfallen die Kosten für die laufende Anschaffung und Instandhaltung der Kleidung ausdrücklich der Regelleistung.

Bei Kindern und Jugendlichen entsteht zwar mit jedem Wachstumsschritt ein Bedarf für ein bestimmtes Kleidungsstück in einer bestimmten Größe "erstmalig". Gleichwohl gehört gerade bei Kindern die Notwendigkeit, Kleidungsstücke sowohl wegen des Wachstums als auch wegen des erhöhten Verschleißes in kurzen Zeitabschnitten zu ersetzen, zu dem regelmäßigen Bedarf. Die Ausstattung eines Kindes mit Bekleidung ist laufend, wenn auch in engeren zeitlichen Abständen als bei Erwachsenen zu ergänzen, je nachdem welches Kleidungsstück zu welchem Zeitpunkt von ihm nicht mehr getragen werden kann. Der wachstums- und verschleißbedingte besondere Aufwand, der hier im Unterschied zu Erwachsenen entsteht, ist als kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf mit der Regelleistung abzudecken (BSG-Urteil vom 23.03.2010- B 14 AS 81/08 R).

Die Preisermittlung ist im Rahmen eines Projektes am Gebrauchtwaren- und Neuwarenmarkt erfolgt. Die Durchschnittspreise wurden ohne die Höchstwerte ermittelt und mangels anderer Vorgaben in Analogie zu § 20 Abs. 1a SGB II i. V. m. § 28 Abs. 5 Satz 3 SGB XII gerundet. Sie bilden die Maximalwerte in Euro.

2.2 Übersicht Pauschalen

Übersicht	Pauschalen	Pauschalen
Bekleidung	2022	2024
1. Grundausrüstung Kleidung Mädchen/Frauen ab 16. Lebensjahr	255,00 €	306,00 €
2. Grundausrüstung Kleidung Jungen/Männer ab 16. Lebensjahr	296,00 €	373,00 €
3. Grundausrüstung Kleidung Schulkinder ab dem 7. Lebensjahr	330,00 €	360,00 €
4. Grundausrüstung Kleidung Kleinkinder ab dem 2. Lebensjahr	294,00 €	311,00 €

Einordnung unter § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II für SB Jobcenter

2.3 Übersicht Preisermittlung

Übersicht	Stand	Neuware	Pauschalpreisermittlung
	2022	2023	2024
Posten	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.
1. Grundausrüstung Kleidung Mädchen/Frauen ab 16. Lebensjahr			
Anorak/Jacke	28,24 €	30,86 €	30,86 €
Rock	10,13 €	11,21 €	11,21 €
Hose (Einzel)	12,48 €	17,64 €	17,64 €
Pullover	11,05 €	13,82 €	13,82 €
Strickjacke	12,35 €	16,79 €	16,79 €
2 x Bluse	17,59 €	24,65 €	24,65 €
Winterstiefel	29,29 €	28,25 €	28,25 €
Halbschuhe	15,37 €	19,52 €	19,52 €
Sandalen	11,59 €	15,37 €	15,37 €
Hausschuhe	9,17 €	10,92 €	10,92 €
2 x Nachtkleidung	27,48 €	29,91 €	29,91 €
Schal	8,34 €	10,04 €	10,04 €
Kopfbedeckung	6,88 €	8,72 €	8,72 €
Handschuhe	7,72 €	8,65 €	8,65 €
Regenschirm	7,49 €	9,36 €	9,36 €
2 x T-Shirt	8,38 €	16,63 €	16,63 €
3 x Unterwäsche	25,71 €	26,77 €	26,77 €
3 x Strumpfwaren	6,12 €	7,11 €	7,11 €
Summe	255,38 €		306,22 €
Pauschale gerundet	255,00 €		306,00 €
2. Grundausrüstung Kleidung Jungen/Männer ab 16. Lebensjahr			
Anorak/Jacke	25,60 €	32,75 €	32,75 €
2 x Hose	31,45 €	41,99 €	41,99 €
Pullover	11,24 €	18,42 €	18,42 €
Strickjacke	15,65 €	23,78 €	23,78 €
2 x Hemd	21,77 €	33,49 €	33,49 €
Winterstiefel	36,84 €	33,98 €	33,98 €
Halbschuhe	18,33 €	25,10 €	25,10 €
Sandalen	16,65 €	25,48 €	25,48 €
Hausschuhe	10,93 €	16,39 €	16,39 €
2 x Nachtkleidung	32,11 €	39,01 €	39,01 €
Schal	9,86 €	11,37 €	11,37 €
Kopfbedeckung	6,04 €	8,02 €	8,02 €
Handschuhe	9,22 €	9,22 €	9,22 €
Regenschirm	7,13 €	9,49 €	9,49 €
2 x T-Shirt	10,17 €	15,54 €	15,54 €
3 x Unterwäsche	26,61 €	21,81 €	21,81 €
3 x Strumpfwaren	5,99 €	7,35 €	7,35 €
Summe	295,59 €		373,19 €

Einordnung unter § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II für SB Jobcenter

Pauschale gerundet	296,00 €		373,00 €
3. Grundausrüstung Kleidung Schulkinder ab dem 7. Lebensjahr			
Anorak/Jacke	26,40 €	23,41 €	23,41 €
Rock	10,26 €	11,32 €	11,32 €
Hose	14,98 €	15,99 €	15,99 €
Kleid	12,29 €	11,30 €	11,30 €
Pullover	10,95 €	13,49 €	13,49 €
Strickjacke	11,40 €	15,05 €	15,05 €
Bluse, Hemd	10,63 €	12,67 €	12,67 €
T-Shirt	5,52 €	6,26 €	6,26 €
2 x Strumpfhose	11,61 €	9,40 €	9,40 €
Winterstiefel	34,13 €	29,71 €	29,71 €
Halbschuhe	19,68 €	25,52 €	25,52 €
Sandalen	14,38 €	16,49 €	16,49 €
Regenstiefel	13,89 €	21,68 €	21,68 €
Hausschuhe	9,73 €	13,43 €	13,43 €
2 x Nachtkleidung	24,11 €	20,69 €	20,69 €
Badeanzug	9,41 €	12,19 €	12,19 €
Badekappe	6,63 €	5,97 €	5,97 €
Schal	7,87 €	10,69 €	10,69 €
Kopfbedeckung	6,10 €	9,75 €	9,75 €
Handschuhe	5,94 €	8,56 €	8,56 €
Turnbekleidung	17,00 €	20,98 €	20,98 €
Turnschuhe	19,40 €	21,07 €	21,07 €
3 x Unterwäsche	22,20 €	17,80 €	17,80 €
3 x Strumpfwaren	5,71 €	6,74 €	6,74 €
Summe	330,22 €		360,16 €
Pauschale gerundet	330,00 €		360,00 €
4. Grundausrüstung Kleidung Kleinkinder ab dem 2. Lebensjahr			
Anorak/Jacke	23,70 €	24,06 €	24,06 €
Rock	11,23 €	10,15 €	10,15 €
Hose	10,06 €	13,46 €	13,46 €
Kleid	9,49 €	11,11 €	11,11 €
Pullover	11,15 €	12,54 €	12,54 €
Strickjacke	13,30 €	16,82 €	16,82 €
Bluse, Hemd	10,59 €	14,10 €	14,10 €
T-Shirt	4,89 €	6,69 €	6,69 €
2 x Strumpfhose	10,31 €	10,13 €	10,13 €
Winterstiefel	26,23 €	25,66 €	25,66 €
Halbschuhe	20,04 €	17,21 €	17,21 €
Sandalen	17,58 €	12,54 €	12,54 €
Regenstiefel	16,01 €	17,07 €	17,07 €
Hausschuhe	10,56 €	10,30 €	10,30 €
2 x Nachtkleidung	19,69 €	22,97 €	22,97 €

Einordnung unter § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II für SB Jobcenter

Schal	6,91 €	8,70 €	8,70 €
Kopfbedeckung	7,34 €	7,66 €	7,66 €
Handschuhe	7,06 €	8,18 €	8,18 €
Turnbekleidung	14,59 €	20,40 €	20,40 €
Turnschuhe	18,52 €	19,07 €	19,07 €
3 x Unterwäsche	19,07 €	15,94 €	15,94 €
3 x Strumpfwaren	5,42 €	6,70 €	6,70 €
Summe	293,74 €		311,46 €
Pauschale gerundet	294,00 €		311,00 €

Erklärung: Ø o. H. / Durchschnitt ohne Höchstpreis

Rundschreiben BMAS 2021/3 – 09. September 2021, Punkt 31.1.3, Abs. 3

Strafgefangenen wird bei Entlassung gemäß § 75 StVollzG erforderlichenfalls Bekleidung von den Justizvollzugsanstalten gestellt. Diese Bekleidung ist bei der Ermittlung des Bedarfs zu berücksichtigen.

2.4 Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Für die Erstausrüstung an Bekleidung für Schwangere einschließlich Klinikbedarf wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu **232,00 €** gewährt. Mit dieser Pauschale wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft und Geburt sowie nach der Geburt abgedeckt. Vor Auszahlung der Höchstpauschale ab der 13. Schwangerschaftswoche ist zu prüfen, ob auf Bekleidung von einer ersten Schwangerschaft (Zeitraum von bis 3 Jahren) zurückgegriffen werden kann (Rundschreiben BMAS 2021/3 – 09. September 2021, Punkt 31.1.4, Abs. 1 und 3).

Übersicht	Stand	Neuware	Pauschalpreisermittlung
Posten	2022	2023	2024
	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.
Umstandsbekleidung			
2 x Bluse	28,88 €	35,28 €	35,28 €
Rock	14,62 €	11,49 €	11,49 €
Hose	17,58 €	25,84 €	25,84 €
Jacke Mantel	45,29 €	56,61 €	56,61 €
Kleid	16,28 €	20,58 €	20,58 €
Schuhe	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
Klinikbedarf			
Bademantel	23,88 €	23,11 €	23,11 €
2 x Nachthemden/Schlafanzüge	44,23 €	35,68 €	35,68 €
2 x Still-BHs	29,19 €	23,14 €	23,14 €
Hausschuhe	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
2 x T-Shirt	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
2 x Leggings	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
3 x Socken	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
7 x Baumwollslip	durch Abt. 3 der RBS abgegolten		
Summe	219,95 €		231,73 €
Pauschale gerundet	220,00 €		232,00 €

Erklärung: Ø o. H. / Durchschnitt ohne Höchstpreis

2.5 Erstausrüstung für Neugeborene

Zur Deckung des Bedarfes der Erstlingsausstattung wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu **444,00 €** gewährt. Vor Auszahlung der Höchstpauschale ist zu prüfen, ob auf Bekleidung und Ausstattungsgegenstände -z.B. Kinderwagen- (Zeitraum von bis 3 Jahren) eines Geschwisterkindes zurückgegriffen werden kann (Rundschreiben BMAS 2021/3 – 09. September 2021, Punkt 31.1.4, Abs. 1).

Das Tragen von überwiegend gebrauchter Kleidung ist zumutbar, auch wenn sich die Preisermittlung vorwiegend an Neuware orientiert.

Zum Bedarf an einer Erstausrüstung Möbel für Neugeborene siehe Punkt 1.2 dieser Fachinformation.

Übersicht	Stand	Neuware	Pauschalpreisermittlung
	2022	2023	2024
Posten	Ø o. H.	Ø o. H.	Ø o. H.
Bekleidung			
4 x Bodys (56/62)	16,53 €	19,59 €	19,59 €
4 x Langarmshirts/Pulli	22,40 €	30,09 €	30,09 €
4 x Strampler (56/62)	34,13 €	40,13 €	40,13 €
3 x Söckchen	4,95 €	8,20 €	8,20 €
Schuhe	9,60 €	9,52 €	9,52 €
3 x einteilige Schlafanzüge (56/62)	26,03 €	29,77 €	29,77 €
Jacke	17,91 €	19,53 €	19,53 €
Mütze	6,70 €	6,58 €	6,58 €
Fäustlinge	5,74 €	6,84 €	6,84 €
Einrichtung			
Kinderbett mit Matratze/Zubehör 4tlg.	siehe Erstausrüstung Neugeborene Punkt 1.2		
Wickelaufgabe	21,23 €	12,22 €	12,22 €
Schlafsack	13,61 €	18,24 €	18,24 €
Laufgitter	47,49 €	48,88 €	48,88 €
Pflege			
Mullwindeln 24 St.	56,80 €	35,93 €	35,93 €
Pflegemittel, Babyoel, Feuchttücher	durch Abt. 12 der RBS abgegolten		
Wanne	12,94 €	12,85 €	12,85 €
2 x Badetuch m. Kapuze	siehe Erstausrüstung Neugeborene Punkt 1.2		
Badethermometer	durch Abt. 6 der RBS abgegolten		
Fieberthermometer-Set	durch Abt. 6 der RBS abgegolten		
Füttern/ Stillen			
2 x Milchfläschchen	17,00 €	17,24 €	17,24 €
Schnuller	5,97 €	6,82 €	6,82 €
Lätzchen beschichtet	6,79 €	9,00 €	9,00 €
Unterwegs			
Kinderwagen	83,31 €	99,30 €	99,30 €
Zudecke/Fußsack für Kinderwagen	24,07 €	13,49 €	13,49 €
Summe	433,20 €		444,22 €
Pauschale gerundet	433,00 €		444,00 €

3. Leistungen an sonstige einkommensschwache Personen

Bei Leistungsberechtigten, die keine laufenden Regelleistungen einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) erhalten, ist bei der Prüfung der Bedürftigkeit für **einmalige Bedarfe** vom laufenden Lebensunterhaltsbedarf ohne einen Zuschlag zum Regelsatz auszugehen (sonstige einkommensschwache Personen).

Liegt das zu berücksichtigende **Einkommen unter dieser Grenze**, so ist die Hilfe ungekürzt zu gewähren; darüber hinaus ist die Gewährung von laufenden Leistungen zu prüfen.

Liegt das zu berücksichtigende **Einkommen über dieser Grenze**, so kann neben dem Einkommen im Monat der Hilfestellung auch das Einkommen der folgenden sechs Kalendermonate berücksichtigt werden. Falls nicht von beträchtlichen Einkommensschwankungen ausgegangen werden muss, ist das übersteigende Einkommen im Monat der Hilfestellung mit einem **Multiplikator** von **7** zu vervielfachen. Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensausübung von der Anrechnung des Einkommens vollständig oder teilweise abgesehen werden. Ein solcher Fall kann beispielweise vorliegen, wenn das anzurechnende Einkommen so gering ist, dass der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zur voraussichtlichen Einnahme steht (Rundschreiben BMAS 2021/3 – 09. September 2021, Punkt 31.2.4, Abs. 1 und 4).

Ist ein Antrag ablehnungsfähig, weil der Bedarf bereits durch das übersteigende Einkommen von einem Monat oder zwei Monaten gedeckt ist, wird der entsprechend geringere Multiplikator angesetzt.

Das übersteigende Einkommen eines bestimmten Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden.

Wird ein **weiterer Bedarf** zu einem Zeitpunkt geltend gemacht, indem das übersteigende Einkommen auf den vergangenen Bedarf angerechnet wurde, so ist das übersteigende Einkommen bis zum sechsten Monat anzurechnen.

Beispiel:

Ehepaar, vollständiger Verlust des Hausrates einschließlich Bekleidung durch Wohnungsbrand, übersteigendes Einkommen von monatlich 300 €.

Januar: Antrag auf Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltgeräte sowie Erstausrüstung für Bekleidung (Antragsmonat ist gleichzeitig der Entscheidungsmonat; Multiplikator 7).

Beispiel Stand 01.01.2024

Bedarf in EUR	Monate							Anspruch in EUR
	01	02	03	04	05	06	07	
Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltgeräte in Höhe von 2697,00	300	300	300	300	300	300	300	
Erstausrüstung für Bekleidung in Höhe von 679,00								
Bedarf gesamt = 3376,00 €								1276,00 €

Entscheidung: gemäß § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB XII wird das übersteigende Einkommen der Monate Januar bis Juli auf die Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltgeräte sowie auf die Leistung zur Erstausrüstung für Bekleidung angerechnet. Folglich ist der Antrag auf Erstausrüstung i.H. von 1276,00 € zu bewilligen.

4. Wechsel der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Beschluss der Tagung der Amtsleiter/-innen der Sächsischen Sozialämter vom 16./17.09.2010 in Plauen: Sofern ein Leistungsberechtigter aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung in die Häuslichkeit Leistungen in Form der Erstaussstattung einer Wohnung beantragt, gewährt der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) diese Leistung als sogenannte „Startbeihilfe“.

In den Fällen, in denen Leistungsberechtigte aus der Häuslichkeit (bei gleichzeitigem Leistungsbezug) in eine besondere oder weitere besondere Wohnform (bis 31.12.2019 ambulant betreutes Wohnen) aufgenommen werden, wird die Erstaussstattung (wenn erforderlich) vom örtlichen Sozialhilfeträger gewährt.

5. Inkrafttreten

Die Fachinformation tritt zum [01.04.2024](#) in Kraft und löst damit die Fachinformation vom 01.04.2022 ab.

Einordnung unter § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II für SB Jobcenter

Grundwerk	01.01.2005	
Überarbeitung	20.06.2006	Ergänzung Punkt 2 S. 2
	01.04.2007	Änderung Punkt 3.1 und 3.2 Seite 10/11
	06.02.2009	Anpassung der Pauschalen
	26.04.2011	Anpassung an Gesetzesänderung, der Rechtsprechung und der Pauschalen
	01.01.2014	Komplette Überarbeitung mit Anpassung der Preislisten und Pauschalen; Aufnahme diverse Rechtsprechungen des BSG und Anpassung an geänderten Rechtsauffassung
	01.02.2014	Trennung der Gesamtpauschale Erstausrüstung an Einrichtungsgegenständen für jede weitere Person und für Neugeborene aufgrund unterschiedlicher Bedarfslagen
	01.04.2016	Anpassung der Pauschalen mit Herauslösung Haushaltgroßgeräte
	01.04.2018	Anpassung der Pauschalen mit Nachweisführung zur Pauschalpreisermittlung
	01.04.2020	Anpassung der Pauschalen mit Nachweisführung zur Pauschalpreisermittlung
	01.04.2022	Anpassung der Pauschalen mit Nachweisführung zur Pauschalpreisermittlung und Ergänzungen aus dem Rundschreiben BMAS 2021/3 – 09. September 2021 zu § 31 SGB XII (Analogie zu § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II)
01.04.2024	Anpassung der Pauschalen mit Nachweisführung zur Pauschalpreisermittlung	